

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ARZ 32/97

vom

17. Dezember 1997

in der Familiensache

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
17. Dezember 1997 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Blumenröhr und die Richter Dr. Zysk, Dr. Hahne, Sprick
und Weber-Monecke

beschlossen:

Der Antrag auf Bestimmung eines zuständigen
Gerichts wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Der am 5. Januar 1984 geborene Kläger und sein Bruder
Heiko, geboren am 19. April 1980, entstammen der im Jahre
1992 geschiedenen Ehe des Beklagten. In einem vorausgegan-
genen Verfahren des Amtsgerichts Landstuhl hat sich der Be-
klagte durch Prozeßvergleich vom 8. Juni 1995 verpflichtet,
für die beiden Kinder einen monatlichen Unterhalt von je
250 DM zu zahlen.

Mit einer im Oktober 1996 beim Amtsgericht Landstuhl
erhobenen Klage erstrebt der Beklagte die Abänderung dieses
Prozeßvergleichs in bezug auf seine Unterhaltsverpflichtung
gegenüber dem Kinde Heiko. Da dieser eine Ausbildungsvergü-
tung von monatlich 750 DM beziehe, sei er nicht mehr unter-
haltsbedürftig.

- 3 -

Der Kläger hat im Mai 1997 beim Amtsgericht St. Wendel gegen den Beklagten Stufenklage auf Auskunft und Abänderung desselben Prozeßvergleichs erhoben mit der Begründung, bei Wegfall der Unterhaltsverpflichtung gegenüber seinem Bruder Heiko müsse der Beklagte für ihn selbst höheren Unterhalt zahlen.

In beiden Rechtsstreitigkeiten ist zwischenzeitlich das Ruhen des Verfahrens angeordnet worden, ohne daß bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

Im November 1997 hat der Kläger beim Bundesgerichtshof beantragt, gemäß § 36 Nr. 3 ZPO für beide Verfahren das Amtsgericht Landstuhl als zuständiges Gericht zu bestimmen.

II.

Der Antrag ist abzulehnen.

Eine unmittelbare Anwendung des § 36 Nr. 3 ZPO scheidet aus, da der Kläger nicht beabsichtigt, mehrere Personen, die ihren allgemeinen Gerichtsstand bei verschiedenen Gerichten haben, als Streitgenossen zu verklagen. Auch eine entsprechende Anwendung entfernte sich zu weit von dem Gesetz.

Nach der gegebenen Verfahrenslage ist allenfalls denkbar, daß der Kläger in dem beim Amtsgericht Landstuhl anhängigen Rechtsstreit seinem Bruder auf der Beklagtenseite als Streitgenosse beitrifft und gegen den dortigen Kläger, seinen Vater, Abänderungswiderklage erhebt. Abgesehen da-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



von, daß deren Zulässigkeit fraglich ist (vgl. Zöl-
ler/Vollkommer ZPO 20. Aufl. § 33 Rdn. 21 f m.w.N.), setzt
§ 36 Nr. 3 ZPO voraus, daß der Antragsteller prozessual ge-
gen mehrere Personen vorgehen will; die Widerklage müßte
sich demgemäß gegen mehrere Kläger richten (vgl. BGH, Be-
schluß vom 19. November 1991 - X ARZ 26/91 - BGHR ZPO § 33
Gerichtsstand 1 = NJW 1992, 982). Daran fehlte es hier.
Zwischen den beiden Verfahren, die der Kläger einheitlich
entschieden wissen will, besteht zwar vom Streitstoff her
ein enger Sachzusammenhang. Andererseits ist aber der Aus-
gang des beim Amtsgericht Landstuhl anhängigen Verfahrens
für die vorliegende Abänderungsklage vorgreiflich. Dem An-
liegen der Zweckmäßigkeit und der Verfahrensökonomie kann
daher schon durch eine Aussetzung gemäß § 148 ZPO Rechnung
getragen werden, wobei dem Kläger auch die Vorteile erhal-
ten bleiben, die sich auf § 323 Abs. 3 ZPO gründen.

Blumenröhr

Zysk

Hahne

Sprick

Weber-Monecke